

Kirchliches  
**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
 für den Amtsbezirk  
 des  
**Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts**  
 in Kiel

Stück 10

Kiel, den 23. September

1942

Für Führer und Volk  
 fiel bei den Kämpfen im Osten  
 der Pastor der Kirchengemeinde Kellinghusen (Lockstedter Lager)

**Emil Feddersen**  
 Obergefreiter in einem Infanterieregiment

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse  
 und der Ost-Erinnerungsmedaille

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt  
 Dr. Kinder.

Inhalt: 69. Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes Altona, Ottensen, Blankenese (S. 69) - 70. Satzung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Altona, Ottensen, Blankenese (S. 71) - 71. Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes Wandsbef (S. 72) - 72. Satzung des Gesamtverbandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinden der Propstei Stormarn (S. 73) - 73. Darlehen aus dem landeskirchlichen Zentralfonds (S. 74) - 74. Kirchliche Statistik der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein für das Jahr 1941 (S. 76) - 75. Neue Bücher und Schriften (S. 75) - 76. Ermittlung von Urkunden (S. 75) - Personalien

## Nr. 69. Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes Altona, Ottensen, Blankenese

Kiel, den 14. September 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden vom 10. Februar 1942 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 8 - wird nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeindev Verbände mit Zustimmung der Finanzabteilung angeordnet:

### § 1.

Der Kirchengemeindevorband Altona, der Kirchengemeindevorband Ottensen und der Kirchengemeindevorband Blankenese werden zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen, der den Namen „Ev.-Luth. Gesamtverband Altona-Ottensen-Blankenese“ führt und dessen Verwaltung in Hamburg-Altona oder in Hamburg-Blankenese geführt wird.

### § 2.

Die Zugehörigkeit der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeindev Verbände und ihrer Verbandsgemeinden zu ihren Propsteiorganen wird durch die Bildung des Gesamtverbandes nicht berührt.

### § 3.

Benachbarte Kirchengemeinden können dem Gesamtverband nicht angeschlossen werden. Bei Anschluß benachbarter Kirchengemeinden an einen der den Gesamtverband bildenden Kirchengemeindev Verbände wird die Zugehörigkeit dieses durch den Anschluß vergrößerten Kirchengemeindevorbandes zum Gesamtverband nicht berührt.

### § 4.

Die Geschäfte des Gesamtverbandes werden durch seinen Vorstand geführt. Die Einzelheiten regelt die Satzung, die als Bestandteil dieser Anordnung gilt.

Die Bestimmungen des § 76 der Verfassung finden entsprechende Anwendung.

### § 5.

Dem Gesamtverband werden die in § 5 Ziffer 1-4 der Verordnung vom 10. Februar 1942 aufgeführten Aufgaben übertragen.

### § 6.

Die Aufsicht über den Gesamtverband führt das Landeskirchenamt. Die Befugnisse der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt bleiben unberührt.

### § 7.

Der Gesamtverband wird mit Wirkung vom 1. April 1942 gebildet.

Der durch Anordnung vom 16. August 1939 gebildete Gesamtverband Altona-Blankenese wird aufgehoben.

Kiel, den 30. Juni 1942.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

### A b s c h r i f t

Staatsverwaltung  
der Hansestadt Hamburg  
Allgemeine Abteilung  
- 14 -

Hamburg, 11. September 1942

Auf Ihren Antrag vom 30. Juni 1942 - Nr. C 1886 (Dez. III) - wird hiermit auf Grund des Artikels 4 des Preussischen Staatsgesetzes, betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April

1924 (Preuß. Gesetzsammlung 1924 S. 221 ff.), in Verbindung mit § 8 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 13. März 1937 (RGBl. I S. 303) die staatliche Genehmigung dazu erteilt, daß der Kirchengemeinerverband Altona, der Kirchengemeinerverband Ottensen und der Kirchengemeinerverband Blankenese zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen werden, der den Namen „Evangelisch-Lutherischer Gesamtverband Altona-Ottensen-Blankenese“ führt und dessen Verwaltung in Hamburg, Altona oder in Hamburg-Blankenese geführt wird.

pp

gez. Dr. Bock von Wülffingen  
Regierungsvizepräsident

An das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel, Soppienblatt 12.

Vorstehende von uns erlassene Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 2829 (Dez. III)

## Nr. 70. Satzung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Altona-Ottensen-Blankenese

Kiel, den 14. September 1942.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden vom 10. Februar 1942 wird für den Ev.-Luth. Gesamtverband Altona-Ottensen-Blankenese mit Zustimmung der Finanzabteilung nachstehende Satzung erlassen:

### § 1.

Der Vorstand des Gesamtverbandes besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar aus 3 geistlichen und 6 nicht-geistlichen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Zahl der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes vom Landeskirchenamt bestellt.

### § 2.

Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse der drei beteiligten Kirchengemeinerverbände sind stets Mitglieder des Vorstandes.

Die übrigen 6 Mitglieder und ihre Stellvertreter sowie die Stellvertreter der Vorsitzenden der Verbandsausschüsse sind für je 6 Jahre zu wählen. Jeder Verbandsausschuß der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinerverbände wählt aus den Mitgliedern des Verbandsausschusses oder der Verbandsvertretung 2 Mitglieder und 3 Stellvertreter, und zwar sind, wenn der Vorsitzende des Verbandsausschusses ein Geistlicher ist, 2 Nichtgeistliche, ihre Stellvertreter und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu wählen; wenn der Vorsitzende des Verbandsausschusses ein Nichtgeistlicher ist, sind ein Geistlicher, ein Nichtgeistlicher, ihre Stellvertreter und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu wählen.

### § 3.

Der Vorsitzende beräumt Sitzungen nach Bedarf an. Die Einberufung muß erfolgen, wenn das Landeskirchenamt oder einer der beiden zuständigen Synodalausschüsse es verlangt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes es beantragt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von 3 Tagen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberäumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

### § 4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Gesamtverbandes. Er bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder und stellt die zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte an.

## § 5.

Der Vorstand stellt für den Gesamtverband in jedem Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf, der dem Landeskirchenamt zusammen mit den Voranschlägen der Kirchengemeinerverbände bei Einreichung des vom Vorstand des Gesamtverbandes gefaßten Kirchensteuerbeschlusses zur Genehmigung vorzulegen ist.

Voranschlagsüberschreitungen im Laufe des Rechnungsjahres seitens der Kirchengemeinerverbände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Gesamtverbandes.

Der Gesamtverband darf kein eigenes Vermögen ansammeln. Er ist berechtigt, zur Ansammlung eines Betriebsfonds, über dessen Höhe das Landeskirchenamt entscheidet, einen Betrag in seinen Haushaltsplan einzustellen.

## § 6.

Der Vorstand bestimmt, ob und welche Zahlstellen in den dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinerverbänden für die Kirchensteuer bestehen bleiben. Er regelt im übrigen das Verfahren für die Erhebung der Kirchensteuern und die Abführung des auf die Kirchengemeinerverbände entfallenden Anteils sowie das Verfahren für die Gewährung der Ausgleichszuschüsse an die leistungsschwachen Kirchengemeinerverbände.

Über Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer sowie über Anträge auf Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand oder der von ihm hierfür eingesetzte Ausschuss nach Anhörung des zuständigen Verbandsausschusses.

Kiel, den 30. Juni 1942.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Auf Grund einer Anregung der Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg behalten wir uns die Herabsetzung der Mitgliederzahl des Vorstandes des Gesamt-

verbandes und eine Änderung der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 der Satzung vor.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 2829 (Dez. III)

## Nr. 71. Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes Wandsbek

Kiel, den 14. September 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden vom 10. Februar 1942 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 8 - wird nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden mit Zustimmung der Finanzabteilung angeordnet:

## § 1.

Die Kirchengemeinden Alt-Nahlstedt, Bergstedt, Bramfeld, Reinbek, Sande, Schiffbek, Steinbek, Tangstedt, Wandsbek und Wellingsbüttel werden zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen, der den Namen „Ev.-Luth. Gesamtverband Wandsbek“ führt und dessen Verwaltung in Hamburg-Wandsbek geführt wird.

## § 2.

Neue Kirchengemeinden, die sich aus Teilen der in § 1 genannten Kirchengemeinden bilden, gehören ohne weiteres dem Gesamtverband an. Durch Anordnung des Landeskirchenamts können benachbarte Kirchengemeinden nach Anhörung des Gesamtverbandes und der anzuschließenden Kirchengemeinden dem Gesamtverband angeschlossen werden.

## § 3.

Die Geschäfte des Gesamtverbandes werden durch seinen Vorstand geführt. Die Einzelheiten regelt die Satzung, die als Bestandteil dieser Anordnung gilt.

Die Bestimmungen des § 76 der Verfassung finden entsprechende Anwendung.

## § 4.

Dem Gesamtverband werden die in § 5 Ziffer 1-4 der Verordnung vom 10. Februar 1942 aufgeführten Aufgaben übertragen.

Der Vorstand des Gesamtverbandes kann die Gewährung von Ausgleichszuschüssen an Kirchengemeinden, die vor der Bildung des Gesamtverbandes Zuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen erhoben haben, davon abhängig machen, daß sie im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen I erheben. Der Zuschlagssatz zum Grundsteuermessbetrag I muß für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden gleich hoch sein.

## § 5.

Der Gesamtverband wird mit Wirkung vom 1. April 1942 gebildet. Die Kirchengemeinde Reinbek wird erst mit Wirkung vom 1. April 1943 dem Gesamtverband angeschlossen.

Kiel, den 30. Juni 1942.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

## A b s c h r i f t

Staatsverwaltung  
der Hansestadt Hamburg  
Allgemeine Abteilung  
- 14 -

Hamburg, 11. September 1942

Auf Ihren Antrag vom 26. Juni 1942 - Nr. C 1867 (Dez. III) - wird hiermit auf Grund des Artikels 4 des Preussischen Staatsgesetzes, betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (Preuß. Gesetzsammlung 1924 S. 221 ff.), in Verbindung mit § 8 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 13. März 1937 (RGBl. I S. 303) die staatliche Genehmigung dazu erteilt, daß die Kirchengemeinden Alt-Nahlstedt, Bergstedt, Bramfeld, Reinbek, Sande, Schiffbek, Steinbek, Langstedt, Wandsbek und Wellingsbüttel zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen werden, der den Namen „Evangelisch-Lutherischer Gesamtverband Wandsbek“ führt und dessen Verwaltung in Hamburg-Wandsbek geführt wird.

Sp. ....

gez. Dr. Bock von Wülffingen  
Regierungsvizepräsident

An das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Kiel, Sophienblatt 12

Vorstehende von uns erlassene Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 2831 (Dez. III)

## Nr. 72. Satzung des Gesamtverbandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinden der Propstei Stormarn

Kiel, den 14. September 1942.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden vom 10. Februar 1942 wird für den Ev.-Luth. Gesamtverband Wandsbek mit Zustimmung der Finanzabteilung nachstehende Satzung erlassen:

## § 1.

Der Vorstand des Gesamtverbandes besteht aus 14 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes aus der Zahl der Vorstandsmitglieder vom Landeskirchenamt bestellt.

## § 2.

Der Propst der Propstei Stormarn ist stets Mitglied des Vorstandes. Er wird durch seinen Stellvertreter im Amt vertreten.

Die übrigen 13 Mitglieder und ihre Stellvertreter sind für je 6 Jahre zu wählen. Unter den zu wählenden Mitgliedern müssen mindestens 7 nichtgeistliche Mitglieder sein.

Es sind zu wählen aus den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften: von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden Alt-Nahlstedt, Bergstedt und Wandsbek je 2 Mitglieder und ihre Stellvertreter, von den Kirchenvorständen der übrigen dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden je 1 Mitglied und sein Stellvertreter.

Das Landeskirchenamt regelt, wie die geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder sowie die geistlichen und

nichtgeistlichen Stellvertreter auf die Kirchengemeinden zu verteilen sind.

### § 3.

Der Vorsitzende beraumt Sitzungen nach Bedarf an. Die Einberufung muß erfolgen, wenn das Landeskirchenamt oder der Synodalausschuß es verlangt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes es beantragt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von drei Tagen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberäumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

### § 4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Gesamtverbandes. Er bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder und stellt die zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte an.

### § 5.

Der Vorstand stellt für den Gesamtverband in jedem Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf, der dem Landeskirchenamt zusammen mit den Voranschlägen der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden bei Einreichung des vom Vorstand des Gesamtverbandes gefaßten Kirchensteuerbeschlusses zur Genehmigung vorzulegen ist.

Voranschlagsüberschreitungen im Laufe des Rechnungsjahres seitens der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Gesamtverbandes.

Der Gesamtverband darf kein eigenes Vermögen ansammeln. Er ist berechtigt, zur Ansammlung eines Betriebsfonds, über dessen Höhe das Landeskirchenamt entscheidet, einen Betrag in seinen Haushaltsplan einzustellen.

### § 6.

Der Vorstand bestimmt, ob und welche Zahlstellen in den dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden für die Kirchensteuer bestehen bleiben. Er regelt im übrigen das Verfahren für die Erhebung der Kirchensteuern und die Abführung des auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteils sowie das Verfahren für die Gewährung der Ausgleichszuschüsse an die leistungsschwachen Kirchengemeinden.

Über Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer sowie über Anträge auf Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand oder der von ihm hierfür eingesetzte Ausschuß nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

Kiel, den 30. Juni 1942.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Kinder.

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Auf Grund einer Anregung der Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg behalten wir uns die Herabsetzung der Mitgliederzahl des Vorstandes des Gesamtverbandes und eine Änderung der Bestimmung des § 3 Abs. 2 der Satzung vor.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Kinder.

Nr. C 2831 (Dez. III)

## Nr. 73. Darlehen aus dem landeskirchlichen Zentralfonds

Kiel, den 22. September 1942.

Bezugnehmend auf unsere Verordnung über die Bildung eines landeskirchlichen Zentralfonds vom 26. Juni 1940 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 65 - geben wir den Kirchenvorständen anheim, Anträge auf Bewilligung eines Darlehens aus den Mitteln des landeskirchlichen Zentralfonds bis zum 1. Januar 1943 dem Landeskirchenamt einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die auf Grund dieser Bekanntmachung zu beantragenden Darlehen werden zum 1. Juli 1943 ausgezahlt werden. Der Zinssatz beträgt zurzeit 3¾ %. Sollte die Auszahlung noch zum Januar 1943 gewünscht werden,

sind uns die Anträge umgehend einzureichen. In dem Antrag ist anzugeben, zu welchem Zweck das Darlehen aufgenommen werden soll; beizufügen ist dem Antrag eine nach dem neuesten Stand aufgestellte Übersicht der Kapitalien und Schulden der Kirchengemeinde.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

Dr. Kinder.

Nr. C 2939 (Dez. III)

## Nr. 74. Kirchliche Statistik für 1941

(siehe S. 76-84)

## Nr. 75. Neue Bücher und Schriften

„Zeitschrift für systematische Theologie“. Herausgegeben von Prof. D. Carl Stange. Verlag: Alfred Töpelmann, Berlin.

Nr. A 1325 (Dez. VIII)

## Nr. 76. Ermittlung von Urkunden

Gesucht wird das Sterbedatum der Catharina Margareta Koch, geb. Jürgensen, Witwe des Schiffszimmermanns Jürgen Koch, gestorben ab 1844 in Schleswig-Holstein. Wo? Nicht in Borby.

G. Koch, Hamburg, Giffestr. 39.

Nr. A 1275 (Dez. VIII)

Dringend gesucht werden folgende Urkunden:

1. Trauurfunde Johann Timm, Tierarzt, mit Johanna Dorothea Nielsen, getraut ca. 1827 (bestimmt vor 1840).
2. Geburts- u. Taufschein Johanna Dorothea Nielsen, geboren ca. 1800.
3. Sterbeurkunde der Johanna Dorothea Timm geb. Nielsen, gestorben angeblich 1855.
4. Trauurfunde, Geburts- und Sterbeurkunden der Eltern zu Nr. 2.
5. Trauurfunde des Schmiedes Johann Timm mit Dorothea Friederichs, getraut vor November 1797.

6. Geburts- und Sterbeurkunden jedes Ehegatten zu Nr. 5.

Gegend um Hennstedt und Besselburen am wahrscheinlichsten.

Ich zahle für jede Urkunde eine Sondergebühr von 10,- RM und bitte um baldmöglichste Mitteilung über Auffindung.

Ernst Bärecke, Danzig-Bangfuhr, Marienstr. 21 I.  
Nr. A 1300 (Dez. VIII)

## Personalien

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Pastor Hans Horstmann-Heide, Leutnant z. Zt. im Osten - E.K. II. Klasse;

Propst H. Bender-Schönwalde, Major d. R. - E.K. I. Klasse und das Inf.-Sturmabzeichen;

Pastor Werner Arb. Segeberg, Kriegspfarrrer - Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern;

Pastor E. Freitag-Clewerstedt (Glensburg-Land), Oberleutnant z. Zt. im Osten - Vermundetenabzeichen in Schwarz und die Medaille für die Winterschlacht im Osten 1941/42;

Pastor Kay H. Köhl-Doestrup, Leutnant z. Zt. im Osten - E.K. I. Klasse;

Pastor Heint. Böttger-Plön, Hauptmann d. R. und Kommandant z. Zt. im Osten - Ostmedaille;

Leutnant und Kompagnieführer in einem Infanterieregiment Harboe Kardel (Sohn des Pastors Johs. Kardel-Abelby) - E.K. I. Klasse und das Infanterie-Sturmabzeichen.

Eingeführt:

am 26. April 1942 der Pastor Max Steffen, bisher in Gettorf, als Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eckernförde und als Propst der Propstei Hütten mit dem Amtssitz in Eckernförde;

am 6. September 1942 der Hilfsgeistliche Walther Wegener als Pastor der Kirchengemeinde Eddelaf.

## Nr. 74. Kirchliche Statistik der evangel.-luth. Landeskirche

Laufende Nummer	Propstei	Seelenzahl (nur Evang.)	Geburten					unehelich von evang. Müttern
			Gesamt- zahl	aus rein evang. Ehen	aus konfessionsversch. Ehen			
					evang.= katholisch	evang.= sonst- christlich	evang.= sonstige	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Eiderstedt . . . . .	15 410	314	271	3	3	30	7
2	Flensburg . . . . .	79 705	1 496	1 301	26	1	76	92
3	Hütten . . . . .	53 027	1 032	870	46	1	49	66
4	Husum-Bredstedt . . . . .	45 728	1 127	1 029	23	—	36	39
5	Nordangeln . . . . .	24 915	451	409	2	3	16	21
6	Schleswig . . . . .	37 722	933	770	32	—	47	84
7	Südangeln . . . . .	29 776	607	555	19	1	5	27
8	Südtondern . . . . .	45 766	1 057	914	35	11	52	45
	Herzogtum Schleswig	332 040	7 017	6 119	186	20	311	381
9	Altona . . . . .	171 767	1 680	1 184	113	20	179	184
10	Kiel . . . . .	271 929	3 224	2 336	239	6	294	349
11	Münsterdorf . . . . .	50 816	949	814	45	—	42	48
12	Neumünster . . . . .	84 579	1 922	1 552	101	5	158	106
13	Norderdithmarschen . . . . .	42 229	902	796	23	—	48	35
14	Oldenburg . . . . .	48 838	1 059	873	28	9	47	102
15	Pinneberg . . . . .	156 683	1 856	1 547	117	42	81	69
16	Plön . . . . .	48 098	1 002	877	35	1	32	57
17	Ranzau . . . . .	66 938	1 067	913	39	5	77	33
18	Rendsburg . . . . .	75 431	1 534	1 347	46	9	53	79
19	Segeberg . . . . .	49 766	851	734	29	5	41	42
20	Stormarn . . . . .	164 538	2 450	1 907	146	29	264	104
21	Süderdithmarschen . . . . .	60 757	1 125	983	28	3	53	58
	Herzogtum Holstein	1 292 369	19 621	15 863	989	134	1 369	1 266
22	Lauenburg	54 662	1 031	890	40	2	47	52
	Herzogtum Schleswig	332 040	7 017	6 119	186	20	311	381
	Landeskirche	1 679 071	27 669	22 872	1 215	156	1 727	1 699



## Schleswig-Holstein für das Jahr 1941.

Gesamt- zahl	T a u f e n					auf 100 Geburten entfallen Taufen		Zeit der Taufe		
	aus rein evang. Ehen	aus konfessionsversch. Ehen			unehelich vonevang. Müttern	in rein ev. Ehen	von Un- ehelichen	in den ersten 6 Wochen	zwischen 6 Wochen und 1 Jahr	später als 1 Jahr
		evang.= katholisch	evang.= sonst- christlich	evang.= sonstige						
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
242	222	6	—	5	9	82	128	40	188	14
1 031	925	30	—	31	45	71	49	257	697	77
866	783	24	—	17	42	90	64	150	662	54
933	884	11	—	9	29	86	75	359	558	16
414	401	1	1	3	8	98	38	170	239	5
713	636	13	—	15	49	83	58	197	487	29
577	542	10	1	1	23	98	85	196	363	18
793	747	16	5	—	25	82	55	229	556	8
5 569	5 140	111	7	81	230	84,00	60,37	1 598	3 750	221
1 651	1 370	67	10	108	96	116	52	127	991	553
2 506	2 038	115	15	150	188	87	54	608	1 673	225
737	670	15	1	25	26	82	54	116	552	69
1 250	1 111	30	—	53	56	72	53	212	942	96
648	605	11	—	9	23	76	66	89	504	55
903	826	12	—	7	58	94	57	150	695	58
1 773	1 597	72	3	58	43	103	62	234	1 250	289
898	819	19	—	8	52	93	90	160	692	46
958	887	22	3	19	27	97	81	128	760	70
1 172	1 087	23	1	17	44	81	55	275	845	52
703	656	2	—	10	35	90	83	85	577	41
1 738	1 553	51	7	62	65	71	62	243	1 074	421
800	739	14	2	16	29	75	50	167	585	48
15 737	13 958	453	42	542	742	87,99	58,61	2 594	11 140	2 003
957	876	25	3	20	33	98	63	206	679	72
5 569	5 140	111	7	81	230	84,00	60,37	1 598	3 750	221
22 263	19 974	589	52	643	1 005	87,39	59,15	4 398	16 569	2 296

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Eaufende Nummer	Propstei	Eaufverfagungen	Eheschließungen					Erauungen
			Gesamtzahl	rein evang. Ehen	konfessionsverschiedene Ehen			Gesamtzahl
					evang.= katholisch	evang.= sonst.= christlich	evang.= sonstige	
21	22	23	24	25	26	27		
1	Eiderstedt . . . . .	1	76	61	2	—	13	43
2	Flensburg . . . . .	—	468	394	27	1	46	234
3	Hütten . . . . .	—	325	262	30	—	33	153
4	Husum-Bredstedt . . . . .	—	226	197	11	—	18	142
5	Nordangeln . . . . .	—	121	105	8	3	5	79
6	Schleswig . . . . .	—	229	195	21	2	11	133
7	Südangeln . . . . .	—	160	138	14	2	6	114
8	Südtondern . . . . .	1	281	224	26	4	27	155
	Herzogtum Schleswig	2	1 886	1 576	139	12	159	1 053
9	Altona . . . . .	5	981	660	118	11	192	415
10	Kiel . . . . .	1	1 654	1 159	213	14	268	420
11	Münsterdorf . . . . .	—	330	279	31	11	9	169
12	Neumünster . . . . .	—	557	437	62	2	56	208
13	Norderdithmarschen . . . . .	—	258	217	17	—	24	154
14	Oldenburg . . . . .	—	290	248	24	—	18	162
15	Pinneberg . . . . .	2	971	716	104	27	114	374
16	Plön . . . . .	—	333	279	27	2	25	184
17	Ranzau . . . . .	—	365	309	28	3	25	193
18	Rendsburg . . . . .	1	435	354	40	3	38	220
19	Segeberg . . . . .	—	267	219	27	—	21	132
20	Stormarn . . . . .	—	1 195	874	128	16	177	374
21	Süderdithmarschen . . . . .	—	375	300	35	—	40	203
	Herzogtum Holstein	9	8 001	6 051	854	89	1 007	3 208
	Lauenburg	—	336	275	30	—	31	201
22	Herzogtum Schleswig	2	1 886	1 576	139	12	159	1 053
	Landeskirche	11	10 223	7 902	1 023	101	1 197	4 462

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Trauungen				auf 100 rein- evangel. Ehen entfallen Trauungen	Zeit der Trauungen		Trauerfagungen	Sterbefälle (ohne Totgeburten)
rein evang. Ehen	Trauungen von konfessionsverschiedenen Ehen				binnen 1 Monat nach der Eheschließung	später als 1 Monat		
	evang. = katholisch	evang. = sonst- christlich	evang. = sonstige					
28	29	30	31	32	33	34	35	36
43	—	—	—	70	41	2	—	153
218	11	—	5	55	226	8	—	1 061
138	12	—	3	53	149	4	—	569
139	2	—	1	70	137	5	—	615
76	2	—	1	72	79	—	—	263
124	6	—	3	64	127	6	—	813
104	8	1	1	76	111	3	—	344
143	8	—	4	64	147	8	—	480
985	49	1	18	62,50	1 017	36	—	4 298
379	31	2	3	58	394	21	1	1 773
378	32	1	9	33	404	16	—	2 422
159	9	1	—	57	163	6	—	616
198	7	—	3	43	198	10	—	1 321
150	3	—	1	71	144	10	—	534
156	3	—	3	63	160	2	—	697
343	27	2	2	48	348	26	—	1 285
172	9	1	2	62	182	2	—	576
179	13	1	—	58	186	7	1	780
210	7	1	2	60	214	6	—	874
121	9	1	1	55	130	2	—	557
347	24	1	2	40	358	16	—	1 605
193	10	—	—	64	197	6	—	731
2 985	184	11	28	49,33	3 078	130	2	14 771
187	13	—	1	68	188	13	—	661
985	49	1	18	62,50	1 017	36	—	4 298
4 157	246	12	47	52,61	4 283	179	2	19 730

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Laufende Nummer	Propstei	Beerdigungen mit kirchlicher Mitwirkung					Beerdigungen ohne	
		Gesamtzahl	Selbstüber	ungetaufte Kinder unter 1 Jahr	Totgeburten	Feuerbefattungen	Gesamtzahl	Selbstüber
1	Eiderstedt . . . . .	175	2	—	—	4	18	—
2	Flensburg . . . . .	901	12	7	—	72	62	—
3	Hütten . . . . .	550	7	8	1	9	60	1
4	Husum-Bredstedt. . . . .	524	4	9	1	—	45	—
5	Nordangeln . . . . .	289	4	6	4	4	17	—
6	Schleswig . . . . .	623	6	13	2	7	55	1
7	Südangeln . . . . .	371	5	3	1	8	17	—
8	Südtondern . . . . .	420	8	11	2	7	35	—
	Herzogtum Schleswig	3 853	48	57	11	111	309	2
9	Altona . . . . .	1 247	5	14	—	67	589	2
10	Riel . . . . .	2 052	25	14	—	487	495	9
11	Münsterdorf . . . . .	608	9	13	1	11	43	3
12	Neumünster . . . . .	927	8	9	8	18	271	3
13	Norderdithmarschen . . . . .	494	3	15	2	—	39	2
14	Oldenburg. . . . .	678	4	19	—	3	24	—
15	Pinneberg . . . . .	1 287	16	11	2	31	143	3
16	Plön . . . . .	547	9	7	4	7	53	1
17	Ranzau . . . . .	736	15	8	2	1	66	—
18	Rendsburg . . . . .	872	10	10	1	1	94	—
19	Segeberg . . . . .	502	8	8	—	2	62	1
20	Stormarn . . . . .	1 292	9	4	3	28	214	—
21	Süderdithmarschen . . . . .	677	8	11	8	—	74	4
	Herzogtum Holstein	1 1919	129	143	31	656	2 167	28
22	Lauenburg	602	10	15	6	5	49	3
	Herzogtum Schleswig	3 853	48	57	11	111	309	2
	Landeskirche	16 374	187	215	48	772	2 525	32

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

kirchliche Mitwirkung			Von 100 Beerdigungen blieben ohne kirchliche Mitwirkung	Abendmahlsgäste						Privatkommunionen
umgetaufte Kinder unter 1 Jahr	Totgeburt	sonstige		überhaupt			ohne die Konfirmanden und deren Angehörige			
				männlich	weiblich	zu- sammen	männlich	weiblich	zusammen	
44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54
8	7	3	10 (2)	219	340	559	63	116	179	60
16	27	19	6 (2)	1 654	4 244	5 898	988	3 273	4 261	724
16	11	32	10 (5)	666	1 114	1 780	217	508	725	73
18	17	10	8 (2)	1 679	2 486	4 165	1 131	1 818	2 949	282
9	2	6	6 (2)	1 151	1 769	2 920	794	1 340	2 134	174
24	24	6	8 (1)	1 283	2 126	3 409	667	1 292	1 959	129
11	5	1	4 (0)	1 053	1 548	2 601	677	1 063	1 740	182
9	23	3	8 (1)	998	1 616	2 614	510	982	1 492	124
111	116	80	74 (2)	8 703	15 243	23 946	5 047	10 392	15 439	1 748
106	32	449	32 (24)	1 582	4 105	5 687	966	3 217	4 183	58
34	20	432	19 (17)	1 495	3 007	4 502	597	1 654	2 251	111
16	11	13	6 (2)	871	1 659	2 530	313	842	1 155	80
61	51	156	23 (14)	1 017	1 924	2 941	590	1 284	1 874	158
22	9	6	7 (1)	636	1 120	1 756	259	515	774	38
9	14	1	3 (0,5)	965	1 378	2 343	286	446	732	69
46	37	57	10 (3)	1 509	3 437	4 946	681	1 906	2 587	96
26	13	13	9 (2)	724	1 184	1 908	184	385	569	126
16	27	23	8 (3)	1 272	2 158	3 430	911	1 722	2 633	91
41	36	17	10 (2)	2 019	3 512	5 531	1 337	2 486	3 823	745
21	16	24	11 (5)	595	1 129	1 724	149	412	561	69
34	25	155	14 (10)	1 410	2 697	4 107	601	1 250	1 851	97
24	22	24	10 (3)	1 062	1 796	2 858	582	1 054	1 636	80
456	313	1370	15,4 (9,5)	15 157	29 106	44 263	7 456	17 173	24 629	1 818
12	14	20	8 (3)	2 497	4 142	6 639	2 018	3 519	5 537	533
111	116	80	7,4 (2)	8 703	15 243	23 946	5 047	10 392	15 439	1 748
579	443	1 470	13,5 (7,7)	26 357	48 491	74 848	14 521	31 084	45 605	4 069

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Laufende Nummer	Propstei	Auf 100 Evangel. entfallen Abendmahlsgäste		Auf 1 männl. Abendmahlsgast entfallen weibliche	Konfirmanden					Konfirmations- verfügungen
		nach Sp. 50	nach Sp. 53		Gesamtzahl	a. konfessionsversch. Ehen				
						evang.-katholisch	evang.-konf.- christlich	evang.-sonstige	uneheliche von ev. Müttern	
55	56	57	58	59	60	61	62	63		
1	Eiderstedt . . . . .	3,63	1,16	1,5	217	—	—	—	5	1
2	Flensburg . . . . .	7,40	5,35	2,5	888	12	—	11	32	—
3	Hütten . . . . .	3,36	1,37	1,7	625	6	—	9	18	4
4	Husum-Bredstedt . . . .	10,29	7,28	1,5	746	3	—	—	17	6
5	Nordangeln . . . . .	11,99	8,77	1,6	352	2	—	—	8	—
6	Schleswig . . . . .	9,04	5,19	1,7	645	6	1	4	10	2
7	Südangeln . . . . .	8,73	5,84	1,5	422	—	—	—	20	9
8	Südtondern . . . . .	5,96	3,40	1,6	615	6	2	—	22	—
	Herzogtum Schleswig	7,37	4,88	1,75	4 510	35	3	24	132	22
9	Altona . . . . .	3,31	2,44	2,5	1 447	23	3	27	76	3
10	Riel . . . . .	1,65	0,87	2,0	2 165	34	6	77	82	4
11	Münsterdorf . . . . .	4,98	2,27	1,9	726	6	—	11	37	—
12	Neumünster . . . . .	3,48	2,22	1,9	880	14	—	10	27	1
13	Norderdithmarschen . . .	4,16	1,83	1,7	482	—	—	1	17	—
14	Odenburg . . . . .	4,80	1,50	1,4	781	7	—	—	31	5
15	Pinneberg . . . . .	3,16	1,61	2,3	1 580	26	—	27	40	8
16	Plön . . . . .	3,97	1,18	1,7	691	2	1	—	48	3
17	Ranxau . . . . .	5,12	5	1,7	888	4	—	7	14	4
18	Rendsburg . . . . .	7,33	5,08	1,7	1 177	5	—	1	50	3
19	Segeberg . . . . .	3,46	1,12	1,9	652	4	2	4	21	3
20	Stormarn . . . . .	6,49	1,13	1,9	1 815	25	4	31	45	2
21	Süderdithmarschen . . . .	4,71	2,63	1,7	717	10	—	2	16	2
	Herzogtum Holstein	3,42	1,91	1,12	14 001	160	16	200	504	38
	Lauenburg	12,14	10,13	1,6	748	7	3	2	32	2
22	Herzogtum Schleswig	7,37	4,88	1,75	4 510	35	3	24	132	22
	Landeskirche	4,48	2,73	1,84	19 250	202	22	226	668	62

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Übertritte				Austritte				Zahl der Gemeinden [in eckigen Klammern Zahl der Teilnehmer], in denen gehalten sind:				
Gesamtzahl (in Klammern Rücktritte)	Ratholiken	sonstige Christen	Sonstige	Gesamtzahl	zu den Ratholiken	zu sonstig. Christen	Sonstige	Kindergottesdienste		Christenlehre	Jugend- gottesdienste	
								ohne Gruppen (einschl. Kinderlehre)	mit Gruppen- system		von der Gemeinde	von anderer Seite
64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76
4	4	—	—	18	—	—	18	8 [99]	—	—	—	—
18 (11)	7	—	11	410	—	—	410	6 [93]	7 [397]	—	—	—
10 (5)	4	—	6	241	—	—	241	7 [105]	3 [106]	—	—	—
5 (3)	2	—	3	87	—	—	87	12 [313]	3 [135]	—	—	—
1	—	1	—	37	—	—	37	8 [138]	1 [25]	—	—	—
3 (2)	1	—	2	190	—	—	190	3 [97]	2 [105]	—	—	—
3	2	1	—	58	—	—	58	10 [239]	2 [107]	—	3	—
10 (7)	1	2	7	145	—	—	145	14 [362]	2 [180]	—	—	—
54 (28)	21	4	29	1 186	—	—	1 186	68 [1446]	20 [1055]	—	3	—
103 (84)	14	—	89	1 250	—	—	1 250	—	10 [484]	—	2	—
79 (61)	18	—	61	2 487	2	—	2 485	13 [290]	11 [552]	—	—	—
3 (2)	1	—	2	165	—	—	165	6 [147]	2 [60]	—	—	—
27 (20)	7	—	20	638	—	—	638	2 [45]	4 [138]	—	—	—
4 (1)	3	—	1	404	—	—	404	8 [95]	1 [30]	—	1	—
12 (9)	3	—	9	81	—	—	81	8 [172]	1 [110]	—	—	—
53 (45)	8	—	45	662	—	—	662	7 [142]	8 [334]	—	3	1
2 (2)	—	—	2	219	1	—	218	12 [244]	1 [22]	—	—	—
10 (4)	2	—	8	210	—	—	210	7 [149]	—	—	2	—
8 (5)	3	—	5	236	—	—	236	9 [282]	3 [217]	—	—	1
—	—	—	—	226	—	—	226	6 [91]	1 [30]	—	—	—
61 (43)	16	1	44	1 021	1	—	1 020	14 [338]	2 [80]	—	1	—
10 (5)	5	—	5	247	—	—	247	8 [122]	1 [40]	—	—	—
372 (281)	80	1	291	7 846	4	—	7 842	100 [ ]	45 [2097]	—	9	2
8 (5)	3	1	4	195	—	—	195	18 [356]	4 [185]	—	—	—
54 (28)	21	4	29	1 186	—	—	1 186	68 [1446]	20 [1055]	—	3	—
434 (314)	104	6	324	9 227 <sup>1)</sup>	4	—	9 223	186 [3919]	69 [3337]	—	12	2

1) dazu 129 Kinder.

(Fortsetzung von vorstehender Tabelle).

**Sonstige Amtshandlungen.****Taufen:**

Kinder katholischer Eltern . . . . .	1
„ sonst-christlicher Eltern . . . . .	2
„ sonstiger Eltern . . . . .	26
„ aus kathol.-sonstchristl. Ehe . . . . .	1
„ „ kath.-sonst. Ehen . . . . .	1
„ „ sonst. christl.-sonst. Ehe . . . . .	1
unehel. Kinder kathol. Mütter . . . . .	6
„ „ sonst-christlicher Mütter . . . . .	1
„ „ sonstiger Mütter . . . . .	1
Erwachsene . . . . .	3

**Konfirmationen:**

Kinder katholischer Eltern . . . . .	2
„ sonst-christlicher Eltern . . . . .	1
„ sonstiger Eltern . . . . .	22
„ aus kath. sonstchristl. Ehe . . . . .	1
unehel. Kinder kathol. Mütter . . . . .	4
Erwachsene . . . . .	15

**Kirchlich beerdigt:**

Katholiken . . . . .	8
sonstige Christen . . . . .	2
Sonstige . . . . .	7
Strandleichen . . . . .	9

(davon 7 englische Flieger).

Für die Richtigkeit nach den Unterlagen:

Der Statistkpfarrer

E. Brederes, P. i. R.

Kiel, den 7. September 1942.